

KANZLEI



DR. MAY

Weinheim · Viernheim

Unser Tipp im Juli

Mindestloohnerhöhungen 2022

Zum 1.7.2022 steigen die gesetzlichen Mindestlöhne bereits zum zweiten Mal von 9,82 Euro auf **10,45 Euro**. Der Betrag gilt pro Zeitstunde. Damit wird bei 40-stündiger Wochenarbeitszeit ab Juli 2022 ein Brutto-Monatslohn von mindestens (10,45 Euro x 174 Arbeitsstunden) = 1.818,30 Euro erreicht. Zum 1.10.2022 steigt der Mindestlohn voraussichtlich erneut auf 12 Euro. Der **monatliche Mindestlohn** beträgt damit ab Oktober 2.088 Euro.

Die **Geringfügigkeitsgrenze** für Minijobber beträgt derzeit noch 450 Euro. Die Ampel-Koalition will aber die Minijob-Grenze **auf 520 Euro anheben**. Die neue 520-Euro-Grenze orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Für die Einhaltung der Verdienstgrenzen für Minijobber sind die Arbeitszeiten jeweils mit den Erhöhungen anzupassen. Möglich sind ab 1.7.2022 (450 Euro dividiert durch 10,45 Euro) = 43,06 Stunden und ab 1.10.2022 (520 Euro dividiert durch 12 Euro) = 43,33 Stunden im Monat.

Bei Minijobbern muss die maximale Arbeitszeit im Arbeitsvertrag **dokumentiert** sein. Sonst gilt nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden, was unter Berücksichtigung der neuen Mindestlohnbeträge und bei 4,33 Wochen pro Monat regelmäßig zur Überschreitung der Geringverdiener-Verdienstgrenzen führt.

Wir wissen weiter.



Tel. 9926-0 · info@wp-may.de · www.wp-may.de